



Palais Wunderlich Lahr



Weißenhofsiedlung Stuttgart



Schloss Salem, Prälatur



Altes Rathaus Weinheim-Lützel



Sülchenkirche Rottenburg

## ZUWENDUNGEN DES LANDES

Als eines von wenigen Bundesländern unterstützt das Land Baden-Württemberg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel seit über 40 Jahren Denkmaleigentümer in ihrer Unterhaltungspflicht. Im Jahr 2019 beispielsweise wurden ca. 17,2 Millionen Euro an Zuschüssen für 358 Maßnahmen an Kulturdenkmälern zur Verfügung gestellt. Durchschnittlich 50 % entfallen auf private, zu 30 % auf kirchliche und zu 20 % auf kommunale Maßnahmen. Damit leistet das Land einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und Pflege der Kulturdenkmale in Baden-Württemberg.

Sie besitzen ein Kulturdenkmal, wollen ein denkmalgeschütztes Gebäude erwerben oder haben eines geerbt? Dann haben Sie nicht nur ein Objekt mit monetärem Wert erworben. Kulturdenkmale sind Geschichtszeugnisse mit Erinnerungswert für eine Gemeinde, eine Region oder sogar das ganze Land. Kulturdenkmale sind wichtige Dokumente für wissenschaftliche und gesellschaftliche Fragestellungen und sie besitzen häufig einen künstlerischen Wert. An ihrer Erhaltung besteht deshalb ein öffentliches Interesse. Ihr Schutz hat in Baden-Württemberg Verfassungsrang. Haben Sie ein Kulturdenkmal im Eigentum oder in Besitz oder sind

Sie bauunterhaltspflichtig, dann sind Sie gesetzlich verpflichtet, das Kulturdenkmal im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln (§ 6 Denkmalschutzgesetz).

Sie können Zuwendungen für Maßnahmen an Ihrem Kulturdenkmal beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht allerdings nicht. Das Landesamt für Denkmalpflege bietet Ihnen zusätzlich eine kostenlose fachliche Beratung in Erhaltungs-, Bau-, und Förderfragen rund um Ihr Kulturdenkmal.

## ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

Bitte setzen Sie sich vor Antragstellung mit den Referentinnen und Referenten des Landesamtes für Denkmalpflege in Verbindung. Wenn die von Ihnen geplanten Maßnahmen für eine Förderung in Frage kommen, können Sie sich im gemeinsamen Gespräch zu Fördermöglichkeiten und zur Antragstellung beraten lassen.

Zuwendungen können Sie grundsätzlich beantragen, wenn

- Sie ein Kulturdenkmal im Eigentum oder in Besitz haben oder bauunterhaltspflichtig sind,

- die Baumaßnahme noch nicht begonnen wurde (bei einer Auftragsvergabe: keine Lieferungs- oder Leistungsaufträge abgeschlossen),
- die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben die Bagatellgrenze erreicht. Diese liegt bei Objekten im Eigentum der Gemeinden, Landkreise und Kirchen bei einem Mindestbetrag von 30.000 Euro, bei sonstigen Personen bei 3.000 Euro.
- alle notwendigen Genehmigungen oder Zustimmungen (z.B. Baugenehmigung, denkmalschutzrechtliche Genehmigung) von der jeweils zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (s.u.) vorliegen
- und die Maßnahme mit dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart abgestimmt ist.

## VERFAHREN

Erfüllt Ihr Vorhaben alle oben genannten Voraussetzungen? Dann freuen wir uns auf Ihren Antrag. Sie finden die Antragsunterlagen sowie die aktuelle Verwaltungsvorschrift (VwV Denkmalförderung 2019) mit Anlagen auf unserer Webseite (s.u.). Bei Fragen treten Sie gerne über die unten aufgeführten Kontaktdaten an uns heran. Anträge können jederzeit gestellt werden.

Bitte prüfen Sie, ob der Antrag vollständig ist und Sie alle nötigen Unterlagen beigefügt haben. Sie können dem Antrag entnehmen, welche Unterlagen Sie einreichen müssen. Insbesondere sind neben dem Antrag erforderlich:

- die bau- oder denkmalschutzrechtliche Genehmigung (soweit erforderlich)
- Maßnahmen- und Leistungsbeschreibungen
- gewerkebezogene Kostenberechnungen
- Kosten- und Finanzierungsplan der Gesamtmaßnahme
- beschriftete maßnahmenbezogene Fotos

Je eher alle nötigen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, desto früher kann Ihr Antrag von uns bearbeitet werden. Die beantragten Maßnahmen werden vom Landesamt für Denkmalpflege hinsichtlich der Bedeutung des Denkmals, der Dringlichkeit bzw. Notwendigkeit der Maßnahme, des Grades der Erhaltung der historischen Substanz sowie des denkmalpflegerischen Interesses an der Maßnahme bewertet.

Ist nach dieser Bewertung eine Förderung durch das Land aussichtsreich, erfolgt die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

## ART UND HÖHE DER ZUWENDUNG

Die Liste der förderfähigen Ausgaben (Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift) finden Sie ebenfalls auf unserer Webseite (s.u.). Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die im Rahmen von notwendigen Sicherungs-, Konservierungs- und Reparaturmaßnahmen an Ihrem Kulturdenkmal anfallen. Dabei stellt das Land Baden-Württemberg im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Fördermittel schwerpunktmäßig für Maßnahmen zur Verfügung, die dem Erhalt der Denkmalsubstanz dienen und ihren historischen Bestand sichern. Ausgaben für den regelmäßig notwendigen Bauunterhalt sind nicht zuwendungsfähig. Für diese Kosten können Sie gegebenenfalls Steuererleichterungen geltend machen (s.u.). Private Antragstellerinnen bzw. Antragsteller erhalten die Hälfte (50 %), Gemeinden, Landkreise und Kirchen ein Drittel (33,3 %) der zuwendungsfähigen Ausgaben als Zuwendung.

## BEWILLIGUNG UND BAUBEGINN

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau als oberste Denkmalschutzbehörde entscheidet über die Aufstellung des Denkmalförderprogramms. Dem Landesamt für Denkmalpflege obliegt die verwaltungsmäßige



Schloss Gutenzell-Hürbel



Gasthaus Hirsch Bad Dürreim-Hochemmingen



Weinberge Kirchheim am Neckar



Bürohochhaus Stuttgart

Abwicklung des Denkmalförderprogramms, vor allem die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung. Sobald die Bewilligung Ihres Antrags vorliegt, erhalten Sie ein Schreiben, in dem alle weiteren Verfahrensschritte erläutert werden. Bitte beachten Sie, dass bei Vergaben der Bauleistungen bereits der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen als Baubeginn gilt. Erst nach dem Erhalt des Zuwendungsbescheides ist ein Baubeginn förderunschädlich.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, stehen wir selbstverständlich gerne beratend zu Verfügung (Kontakt s.u.).

#### WEITERE FINANZIELLE HILFEN

Wenn Sie ein Kulturdenkmal im Eigentum oder im Besitz haben oder bauunterhaltspflichtig sind, können Sie neben der staatlichen Denkmalförderung durch die Deutsche Stiftung Denkmalschutz und die Denkmalstiftung Baden-Württemberg bei der Erhaltung und Pflege ihrer Kulturdenkmale unterstützt werden. Beide Stiftungen werden vor allem dort tätig, wo die staatliche Denkmalpflege nicht oder nur eingeschränkt helfen kann. Darüber hinaus wird ein besonderes bürgerschaftliches Engagement unterstützt.

Die Stiftungen werden bei ihren Entscheidungen über die Förderanträge durch die Landesdenkmalpflege fachlich beraten, besonders hinsichtlich einer Förderwürdigkeit und -dringlichkeit.

Der Bund engagiert sich ebenfalls für den Denkmalschutz. Er hat dabei insbesondere Kulturdenkmale von nationaler Bedeutung im Blick. Mit seinen Förderungen ergänzt er das Engagement der Bundesländer, die wegen der föderalen Struktur in Deutschland vorrangig für den Denkmalschutz zuständig sind.

Sowohl bei dem auf Dauer angelegten Denkmalförderprogramm als auch bei den verschiedenen Sonderprogrammen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) erfolgt die Beratung und Koordinierung durch das Landesamt für Denkmalpflege. Für weitere Informationen wenden Sie sich gerne an uns.

#### STEUERLICHE ERLEICHTERUNGEN

Neben der unmittelbaren Förderung durch Zuwendungen ist die Erhaltung von Bau- und Kulturdenkmälern unter bestimmten Voraussetzungen auch steuerlich nach den §§ 7i, 10f, 10g, 11b des Einkommenssteuergesetzes (EStG) begünstigt.

Ergänzende Informationen sind in den Bescheinigungsrichtlinien - Denkmalschutz und in einem Merkblatt des Wirtschaftsministeriums enthalten.

Die Steuervergünstigungen können durchaus zu höheren finanziellen Entlastungen bei Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen führen als eine Förderung.

Um steuerliche Vergünstigungen nach den §§ 7i, 10f und 11b EStG in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie Ihrem Finanzamt eine besondere Bescheinigung der unteren Denkmalschutzbehörde (Gemeinde oder Landratsamt) vorlegen. Die Bescheinigungen nach § 10g EStG werden durch das Landesamt für Denkmalpflege erteilt. Die Bescheinigungen gelten als Nachweis für die Denkmaleigenschaft und die Erforderlichkeit der Aufwendungen.

Über weitere steuerliche Vergünstigungen, beispielsweise bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer oder der Grundsteuer informieren die zuständigen Finanzbehörden.

#### HERAUSGEBER

Landesamt für Denkmalpflege  
im Regierungspräsidium Stuttgart  
Berliner Straße 12  
73728 Esslingen am Neckar  
[www.denkmalpflege-bw.de](http://www.denkmalpflege-bw.de)

#### GEFÖRDERT

vom Ministerium für Wirtschaft,  
Arbeit und Wohnungsbau Baden-  
Württemberg – Oberste  
Denkmalschutzbehörde

#### KONTAKT

Landesamt für Denkmalpflege  
Denkmalförderung  
Website: <https://www.denkmalpflege-bw.de/geschichte-auftrag-struktur/bau-und-kunstdenkmalpflege/denkmalfoerderung/>  
E-Mail: [Abt8Denkmalfoerderung@rps.bwl.de](mailto:Abt8Denkmalfoerderung@rps.bwl.de)  
Telefon: 0711/904 45 109

#### TEXT

Bianca Fehring  
Bianka Hinsberger  
Ulrike Plate

#### UNTERE

**DENKMALSCHUTZBEHÖRDEN**  
sind die unteren Baurechtsbehörden  
in den Stadt- und Landkreisen.  
Ein aktuelles Verzeichnis finden Sie  
unter:  
[www.denkmalpflege-bw.de/service/  
kontakt/unteredenkmalschutzbehoer-](http://www.denkmalpflege-bw.de/service/kontakt/unteredenkmalschutzbehoerden)  
den

#### GESTALTUNG

Cornelia Frank Design,  
Kirchheim unter Teck

#### AUFLAGE

Dezember 2020

Titelseite:  
Kloster und Schloss Salem  
©RPS-LAD, Uli Regenscheit

DENKMALPFLEGE  
FÖRDER-  
MÖGLICHKEITEN  
FÜR KULTUR-  
DENKMALE



Baden-Württemberg  
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE  
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART